

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der AfD

**zu der Beschlussempfehlung des Innen- und Europaausschusses
(2. Ausschuss)
- Drucksache 7/4766 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 7/3694 -**

**Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in
Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze**

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach § 67d wird der folgende § 67e eingefügt:

„§ 67e Unterbindungsgewahrsam

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer bevorstehenden terroristischen Straftat nach § 67c eine Person in Unterbindungsgewahrsam nehmen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierten Weise eine terroristische Straftat nach § 67c begehen oder an dieser teilnehmen wird, oder
2. das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes eine terroristische Straftat nach § 67c begehen oder an dieser teilnehmen wird.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der richterlichen Anordnung auf Antrag der Leitung der zuständigen Polizeibehörde. Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Namen und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Aufenthaltsanordnung nach § 67b besteht,
3. der Sachverhalt sowie
4. eine Begründung.

Bei Gefahr im Verzug kann die Leitung der zuständigen Polizeibehörde die Ingewahrsamnahme anordnen; § 25b gilt entsprechend. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Soweit die Maßnahme nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(3) In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf bei einer bevorstehenden terroristischen Straftat nach § 67c höchstens 14 Tage betragen. Eine Verlängerung der Dauer der Freiheitsentziehung bei einer bevorstehenden terroristischen Straftat nach § 67c ist durch das Gericht um einmalig höchstens 14 Tage und um weitere einmalig höchstens 7 Tage zulässig. Eine Freiheitsentziehung zum Zweck der Feststellung der Identität soll nicht länger als sechs Stunden dauern.“

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Zum Zwecke der Abwehr bevorstehender terroristischer Straftaten ist es notwendig, einen Unterbindungsgewahrsam zu normieren, der angewandt werden kann, bevor Maßnahmen nach der klassischen polizeirechtlichen Gefahrensituation erfolgen können. Nur so können im Einzelfall schwere Straftaten mit vielen Opfern unterbunden werden.

Die maximale Dauer dieser neu geschaffenen Maßnahme beträgt in der Summe und nach mehrfacher Prüfung 35 Tage, ebenfalls liegt der Maßnahme ein strenger Richtervorbehalt zugrunde.